

Datum: 17.06.2022  
Telefon: +49 (89) 233-92735

u@muenchen.de



Landeshauptstadt  
München  
**Stadtkämmerei**  
Jahreshaushaltswirtschaft  
Haushalt  
SKA 2.12

Anlage 6

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V06731 Fortschreibung Rahmenfinanzierung Ukraine-Krise**  
Beschlussvorlage für den Sozialausschuss am 28.06.2022  
Öffentliche Sitzung

I. An das Sozialreferat

Die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage grundsätzlich keine Einwendungen.

Die Ausführungen zur Unabweisbarkeit und Unplanbarkeit sind aufgrund der vorherrschenden geopolitischen Lage grundsätzlich nachvollziehbar.

Die Stadtkämmerei möchte darauf hinweisen, dass sämtliche Maßnahmen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. Art. 61 GO) getroffen werden müssen. Vor dem Hintergrund der momentanen finanziellen Situation der Landeshauptstadt München und auch im Hinblick auf die mittelfristige Finanzplanung in den kommenden Jahren ist kein finanzieller Spielraum vorhanden. Aus diesem Grund ist auf eine möglichst vollständige und zeitnahe Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern hinzuwirken.

In der Beschlussvorlage wird darauf hingewiesen, dass aktuell noch nicht abschließend geklärt ist, wie die Kostenerstattung nach dem 01.06.2022 ausgestaltet sein wird. Aktuell zeichnet sich ab, dass voraussichtlich eine Anwendung der bisherigen Fehlbelegerreglung stattfinden wird.

Damit ist zumindest für einen Teil der entstehenden Kosten eine Erstattung gesichert. Es sollte zeitnah eine endgültige Klärung über die Ausgestaltung der Kostenerstattung ab dem 01.06.2022 stattfinden.

In der Beschlussvorlage fehlen Aussagen zum aktuellen Istzustand der vorhandenen Bettplätze und der aus der Beschlussvorlage „Rahmenfinanzierung Ukraine-Krise“ (Nr. 20-26 / V 05998, Vollversammlung vom 27.04.2022) tatsächlich benötigten finanziellen Mittel.

Die Stadtkämmerei bittet das Sozialreferat daher um Nachreichung einer Darstellung der aktuell zur Verfügung stehenden Anzahl an Bettplätzen und der voraussichtlichen Entwicklung dieser in den nächsten Wochen. Zudem sollte der konkrete Mittelverbrauch von Seiten des Sozialreferats sobald wie möglich dokumentiert und entsprechend fortgeschrieben werden.

Da die Haushaltssatzung 2022 noch nicht genehmigt und bekannt gemacht ist, gelten derzeit die Regelungen nach Art. 69 Abs. 1 Satz 1 GO zur vorläufigen Haushaltsführung. Demnach dürfen nur finanzielle Leistungen erbracht werden, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in die Beschlussvorlage einzuarbeiten oder als Anlage beizufügen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Revisionsamt sowie das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen) erhalten einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

Gezeichnet  
am 17.06.2022